

14GV/25/003

Beschlussvorlage
Gemeinde Lindetal
öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Agri - Photovoltaikanlage Plath I" in der Gemeinde Lindetal - Abwägung Vorentwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Martina Dörbandt	<i>Datum</i> 12.08.2025 <i>Einreicher:</i> Bauamt
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal (Entscheidung)	30.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Lindetal beschließt die beigefügte Abwägungsdokumentation für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri – Photovoltaikanlage Plath I" der Gemeinde Lindetal (Anlage 1).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Sachverhalt

Die Gemeinde Lindetal hat den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri – Photovoltaikanlage Plath I" in der Fassung vom April 2024 beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 29.07. bis 30.08.2024 durchgeführt.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Rechtliche Grundlagen

§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Abwägungstabelle_ Öffentlichkeit (öffentlich)
2	Abwägungstabelle - TöB (öffentlich)



Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Einwender 1	14.08.2024	<p>als Einwohner und Eigentümer des Grundstücks Plath 16 sprechen wir uns gegen den Vorentwurf in seiner derzeitigen Fassung aus. Wir sind prinzipiell für den Bau von Solarparks an geeigneten Standorten und der damit verbundenen finanziellen Unterstützung unserer Gemeinde, haben aber bei der vorliegenden Planung den Eindruck, dass nicht alle Vorabsprachen in die Planung überführt wurden.</p> <p>Um einen Rechtsstreit in Plath zu vermeiden, wurden im Februar 2024 folgende Absprachen zwischen der Grundstückseigentümergemeinschaft Agnes Fiedler und Andreas Frömmel sowie der SP Development Europe GmbH (via Sebastian Al-Halabi, Project Development) verbindlich vereinbart:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die PV-Anlagen werden im Osten der zum Grundstück gehörenden Flurstücke bis zum Hügel, auf dem der neue Wirtschaftsweg entstehen soll, nur nördlich der Stromleitung installiert. (Die blau umrandete Fläche in der Abbildung bleibt frei.) 2. Die Verlegung der Trafos/Wechselrichter von der nordöstlichen Grundstücksgrenze wurde bereits zugesagt und in der Planung realisiert. 3. An der Nordseite unseres Grundstücks wurden Großbaumpflanzungen (!) in den Lücken, die wir noch nicht mit Bäumen bepflanzt haben, bis zum Ende des geplanten Biotops zugesagt (grüne Punkte in der Abbildung). Das könnte man in die Zeichnung des Bebauungsplans hinein interpretieren, es wird aber weder in der Legende noch in der Begründung festgehalten. 	Laut Auftraggeber wird mit dem derzeitigen Stand der Planung allen Vorabsprachen entsprochen. Da diese nicht verschriftlicht wurden, ist gegebenenfalls eine erneute Absprache nötig.

Abbildung: Vorschlag der zu reduzierenden Flächen (rote Kreuze)

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Wir bitten darum, diese Absprachen in den verbindlichen Planungen entsprechend mit aufzunehmen.	
2.	Einwender 2	27.08.2024	<p>Als Einwohner von Plath und Eigentümer von Grundstücken in Plath sprechen wir uns gegen den Vorentwurf in seiner derzeitigen Fassung aus. Wir sind prinzipiell für den Bau von Solarparks an geeigneten Standorten und der damit verbundenen finanziellen Unterstützung unserer Gemeinde, haben aber bei der vorliegenden Planung den Eindruck, dass die wirtschaftlichen Interessen der Investoren im Fokus stehen und nicht das Allgemeinwohl von Anwohnern, Gästen, Tieren, Natur und kommenden Generationen.</p> <p><u>Rahmenplanung</u> In Gesprächen mit Gemeindevertretern wurde versucht anzuregen, für den gesamten Raum Lindetal nachhaltige Kriterien für Freiflächen-PV zu entwickeln, die die Interessen aller Einwohner und Grundstückseigentümer mit einbeziehen und den Eingriff in unsere von Endmoränen geprägte Landschaft minimieren. Wir bitten Sie daher nochmals, die Ergebnisse der von der Gemeinde beauftragten „Fallstudie zur Rahmenplanung für Freiflächenphotovoltaik“[1] abzuwarten. Ein Handeln im Interesse einzelner Grundstücksbesitzer und Investoren kann für Lindetal keine nachhaltige Lösung darstellen.</p> <p><u>Technische Überformung</u> Wir sind sehr besorgt, dass der Ort Plath von dem eingezäunten und videoüberwachten Solarpark „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ dauerhaft technisch überformt wird. Wir gehen von einer Wertminderung der Grundstücke und einem Verlust an allgemeiner Lebensqualität für Anwohner und Besucher aus. Mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 3 Metern werden insbesondere durch die Bebauung der Hügellagen viele Paneelreihen kilometerweit zu sehen sein. Wir sprechen uns nachdrücklich für den Erhalt unseres besonders attraktiven Landschaftsbildes im Umkreis von Plath aus. Deshalb schlagen wir eine Reduzierung der ohnehin überdimensionierten Anlage vor. Auch wenn die Investoren rhetorisch damit drohen, bei einer Reduzierung der Flächen das ganze Projekt fallen zu lassen, so ergibt ein Blick in das Portfolio von Investoren in Agri-PV-Anlagen, dass Größen von unter 30 ha durchaus gängig und wirtschaftlich sind. Unter Berücksichtigung von Sichtachsen insbesondere aus den umbauten Grundstücken schlagen wir vor, die Anlage am Ortseingang erst in einer Entfernung von 250 m vom</p>	<p>Sorge vor dauerhafter technischer Überformung des Ortes Plath. Um dem entgegenzuwirken, werden Sichtschutzhecken entlang der Geltungsbereichsgrenzen erhalten bzw. neu gepflanzt</p> <p>Vorschlag von Flächenreduzierung auf unter 30 ha kann nicht gefolgt werden. Dennoch wird ein Teil des südlichen Bereiches von der Bebauung ausgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Ortseingangsschild und nach Norden erst hinter der Höhenlinie von ca. 97 m ü.N. beginnen zu lassen. Unseren Vorschlag zur Reduzierung der Flächen haben wir weinrot schraffiert in der Abbildung gekennzeichnet.</p> <p>SATZUNG DER GEMEINDE LINDETAL ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "AGRI - PHOTOVOLTAIKANLAGE PLATH I"</p> <p>PLANZEICHNUNG TEIL A</p>  <p><i>Abbildung: Vorschlag der zu reduzierenden Flächen in weinrot schraffiert</i></p> <p><u>Angerdorf Plath statt Agri-PV Dorf</u></p> <p>Plath nimmt eine besondere Rolle für den Denkmalschutz in Lindetal ein und weist eine, für ein Dorf dieser Größenordnung in Mecklenburg-Vorpommern, extrem hohe Dichte von Denkmalen auf. Wir sind stolz auf ein relativ ursprünglich belassenes Angerdorf mit insgesamt 14 Baudenkmalen.[2] Eine Umfassung des Dorfes mit Solarparks würde bedeuten, dass die Denkmäler ihre jeweilige Funktion als dominierende Landmarken verlieren bzw. stark geschmälert, verdrängt oder übertönt würden. Die derzeit geplante Dimension stellt eine Beeinträchtigung dar. Wir regen daher einen größeren Abstand der bebauten Fläche an, so dass ein unästhetischer Kontrast zwischen dem benachbarten Solarpark und dem Dorfensemble vermieden wird. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den diese Denkmäler gesetzt haben. Dies würde zum Beispiel erreicht werden durch ein dezentes Zurücktreten des Solarparks hinter den Hügel nördlich der Ortslage (hinter die Höhenlinie von ca. 97 m ü.N.) und den Verzicht der Bebauung auf den Flächen, die die Sichtachse von Osten kommend auf das Dorf stören würden.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Schutzgut Mensch und Gesundheit</u> Wie in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 17 zitiert, treten Blendwirkungen in den im Südwesten angrenzenden Flächen auf. Genau dort befinden sich die ersten Grundstücke in Plath (vermutlich von Nr. 9-16). Die zu erwartende Blendwirkung wird außerdem dadurch verstärkt, dass sich die emittierenden Module im Nordosten dieser Grundstücke auf der Hanglage befinden würden. Das vorgeschlagene Anlegen einer Sichtschutzhecke entlang der Einfriedung zur Verhinderung der Blendwirkung geht fehl, da sie sich am Fuße des Hügels befinden würde und daher weder Blend- noch Sichtschutz bewirken würde. Ohne einem Blendschutzgutachten vorzugreifen; Sicht- und Blendschutz würde erreicht werden durch ein Zurücktreten des Solarparks hinter den Hügel nördlich der Ortslage (hinter die Höhenlinie von ca. 97 m ü.N.).</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 26 der verbleibende Kompensationsbedarf auf 24.196 EFÄ beziffert und - im Bruch mit dem städtebaulichen Vertrag vom 2. Juni 2023 - erklärt, ihn durch den Erwerb von Ökopunkten von Ökokonten in derselben Landschaftszone (3 – Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) zu sichern, statt auf dem Gemeindegebiet. Wir schlagen vor, die Kompensationsmaßnahmen dort durchzuführen, wo der Eingriff mit seinen negativen Folgen erfolgt, in der Gemarkung Plath. Dazu bieten sich verschiedene Projekte an, wie z.B. die weitere Gestaltung der Badestelle, der Rundweg um den Plather See oder die Wiederherstellung des Verbindungsweges zwischen Plath und dem Radweg von Rehberg nach Oltschlott.</p> <p>Anhang Liste: Unterzeichner und Ansprechpartner</p>	<p>Der Forderung einer Kompensation vor Ort anstatt durch den Erwerb von Ökopunkten wird nachgekommen.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	17.09.2024	<p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Nördlich der Ortslage Plath soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Agri-Photovoltaikanlage mit einer Einspeiseleistung von bis zu 28,85 MWp errichtet werden. Als landwirtschaftliche Nutzung ist der Anbau von Kulturpflanzen beabsichtigt. Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Lindetal sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 61 ha.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 27. August 2024 liegt mir vor. Danach ist der o.g. Bebauungsplan auf Basis des vorliegenden Planentwurfs (Stand: April 2024) weiterhin nicht abschließend beurteilbar, da sich seit der landesplanerischen Beurteilung vom 15. Juli 2024 keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben haben. Nachzureichen sind weiterhin u.a. das landwirtschaftliche Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept. In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass der o.g. Bebauungsplan ohne positive landesplanerische Beurteilung/ Stellungnahme in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). Die Gemeinde Lindetal hat keinen Flächennutzungsplan. Den o.g. Bebauungsplan stellt die Gemeinde daher als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB auf. Dem folge ich vom Grundsatz her. In diesem Zusammenhang mache ich die Gemeinde darüber hinaus auch darauf aufmerksam, dass sich südwestlich der Ortslage Plath ebenso ein Bebauungsplan für eine Agri-PV-Anlage in Aufstellung befindet und somit die Ortslage bei Rechtskraft beider Bebauungspläne von solchen Anlagen zukünftig umgeben wird. Eine ggf. künftig beabsichtigte städtebauliche Siedlungsentwicklung würde hierdurch quasi verhindert werden. Von daher ist der Gemeinde zu empfehlen sich mit diesem Sachverhalt bereits im Rahmen der Planaufstellung zu o.g. Bebauungsplan auseinanderzusetzen und in der Begründung nachvollziehbar darzulegen.</p>	<p><u>Zu 1. Allgemeines/ Grundsätzliches</u></p> <p><u>2.</u> Es wird im Zuge der weiteren Planung ein Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept nachgereicht und Bestandteil der Begründung sein. Eine positive landesplanerische Beurteilung ist notwendig, um zu einer rechtskonformen Satzung zu führen.</p> <p><u>3.</u> Die Gemeinde verfügt über keinen gültigen Flächennutzungsplan. Daher wird der Bebauungsplan als vorzeitiger Plan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Auf § 8 Abs. 4 BauGB möchte ich daher hinweisen. Danach kann ein z.B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird.</p> <p>Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.</p> <p>Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Lindetal auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>Planungsziel der Gemeinde ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-PV-Anlage, welche auf Grundlage eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungs-/ Nutzungskonzeptes erfolgt.</p> <p>Die Vorhabenbeschreibung gehört bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan grundsätzlich dazu, bildet die Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeitsprüfung des beabsichtigten Vorhabens. Von daher sollte dieses Konzept auch zwingend mit in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>5. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.</p> <p>Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> *den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, *den Durchführungsvertrag und *als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p>	<p>Der Bebauungsplan unterliegt der Genehmigungspflicht durch den Landkreis.</p> <p>4. Das Nutzungskonzept muss als wesentliche Grundlage für die Zulässigkeitsprüfung in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden. Die Vorhabenbeschreibung ist für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich</p> <p>5. Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung von Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Kosten im Durchführungsvertrag</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. - Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden. - In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. - Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist. 	<p>Der Vorhabenträger muss seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen.</p> <p>Der Vorhabenträger muss in der Regel Eigentümer der betroffenen Flächen oder zumindest über eine qualifizierte Anwartschaft oder Verfügungsberechtigung verfügen. Dieser Nachweis ist zum Satzungsbeschluss erforderlich.</p> <p>Der Durchführungsvertrag muss vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Der Vertrag muss zudem in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p> <p>6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Agri-PV-Anlage notwendig sind – einschließlich des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungskonzeptes, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass `im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet`. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben. Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p>	<p><u>6.</u></p> <p>Im Durchführungsvertrag muss das konkrete Vorhaben detailliert festgelegt werden, einschließlich der erforderlichen Anlagen, des landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts und der Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p><u>Zu II.</u></p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und-fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Im weiteren Planaufstellungsverfahren werden folgende Unterlagen zur abschließenden Beurteilung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftliches Nutzungskonzept inkl. Kalkulation der Wirtschaftlichkeit und der Landnutzungseffizienz entsprechend DIN spec. 91434, - ggf. Überarbeitung der Modulflächendichte, - Festlegung der Kategorie der Module entsprechend DIN spec. 91434 mit technischer Beschreibung der PV Module, - Überarbeitung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung hinsichtlich einer Übersicht der Biotoptypenkartierung, der Differenzierungsradien für den Lagefaktor (Störwirkungen), so-wie der mittelbaren Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope MST 08580; MST 08617; MST 08624, MST 08620; MST 08613; MST 08623 und MST 08572 (bei geplanter Einzäunung), Ausgleich Zaunanlage, - - Bezeichnung kompensationsmindernde Maßnahme unter Punkt 4.2 der EAB nicht richtig. <p><u>Begründung:</u> Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept ist entsprechend Din spec. 91434 im weiteren Plan-verfahren vorzulegen. Dieses ist Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeitsprüfung des beabsichtigten Vorhabens und somit, wie bereits oben unter I.4.1. angemerkt, mit zu den Planunterlagen zu nehmen. Die geplante Landnutzungsform und Pflanzenproduktion muss in einem Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit dargelegt werden, das die nächsten 3 Jahre oder einen Fruchtfolgezyklus umfasst. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept muss die Inhalte und die Struktur nach der Formatvor-lage in Anhang A der DIN spec. 91434 enthalten. Entsprechend Punkt 10. 2.3 der Begründung liegt der derzeitig vorgesehene Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche mit ca. 25% deutlich über den laut der Din spec. 91434 zulässigen 15%.</p>	<p><u>Zu Eingriffsregelung:</u> Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept entsprechend DIN spec. 91434 ist Bestandteil der nächsten öffentlichen Auslegung. Eine überarbeitete Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, eine Übersicht der Biotoptypenkartierung, Differenzierungsradien und die mittelbare Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen sowie eine Korrektur der Bezeichnung der kompensationsmindernden Maßnahme werden vorgenommen.</p> <p>Das Konzept muss einen Fruchtfolgezyklus von drei Jahren umfassen. Dabei wurde der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, der derzeit bei 25% liegt, auf maximal 15% reduziert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Von daher wird entweder eine Reduzierung der landwirtschaftlich nicht nutzbaren Fläche im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept erforderlich oder die Dichte der PV-Module ist zu reduzieren. Entsprechend der Din spec. 91434 ist die Auswahl der Modul Kategorie ausschlaggebend für den max. Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p> <p>Die Berechnung ist fachlich unzureichend bzw. entspricht nicht den Kriterien der HZE 2018.</p> <p>„Kompensationsmindernde“ Maßnahmen ist fachlich falsch. Hier ist „Kompensationsmaßnahme“ einzusetzen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten bei Umsetzung der B-Planänderung. Damit können durch Vorhaben aufgrund der Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung der Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Dieses kann vermieden werden, indem im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten darlegt werden.</p> <p>Die Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)“ im Rahmen des Umweltberichtes zur Planung ist daher im weiteren Planverfahren erforderlich.</p> <p>Der Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Simon, Tel.: 0395/ 57087-3235) abzustimmen.</p> <p>2. Seitens der unteren Wasserbehörde werden folgende Anmerkungen gemacht.</p> <p>Oberflächenwasser (Gewässerunterhaltung und WRRL)</p> <p>Über das o.g. Plangebiet verläuft ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer, OTOL-1850-Graben aus Plather See (Gewässer zweiter Ordnung L56). Dieses Gewässer fand bisher in den Planungsunterlagen (s. Punkt 8.2 Gewässer + Übersichtsplan) keine Berücksichtigung.</p> <p>Näherungsweise ist der Gewässerverlauf im Luftbild (siehe Anlage) dargestellt.</p> <p>Verlauf Graben/ Rohrleitung L 56</p> <p>Einer Überbauung von Rohrleitungen wird durch die untere Wasserbehörde nicht zugestimmt.</p> <p>Für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele der WRRL für den Graben aus Plather See ist das StALU MS zuständig. Die Umsetzung hat jedoch durch den</p>	<p>Die Wahl der PV-Module muss den Vorgaben der DIN spec. 91434 und den Kriterien der HZE 2018 entsprechen.</p> <p>Das Vorhaben fällt in die Kategorie 2B, wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Begriff "kompensationsmindernde Maßnahme" muss durch "Kompensationsmaßnahme" ersetzt werden.</p> <p><u>Zu Artenschutz</u></p> <p>Ein entsprechender Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden Bestandteil der nächsten öffentlichen Auslegung sein.</p> <p>Der Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen muss im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p><u>Zu Oberflächenwasser</u></p> <p>Das Gewässer OTOL-1850-Graben, ein Gewässer zweiter Ordnung (L56), wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Eine genauere Berücksichtigung und Darstellung des Gewässers in den Planunterlagen sind erforderlich.</p> <p><u>Zu Verlauf Graben/ Rohrleitung L 56</u></p> <p>Einer Überbauung der Rohrleitungen wird nicht zugestimmt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Ausbaupflichtigen zu erfolgen, falls dies nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung umgesetzt wird. Dies ist in diesem Fall gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG M-V die Gemeinde Lindetal.</p> <p>Ein eventuell notwendiger Gewässerentwicklungstreifen ist daher zwingend mit dem StALU MS abzustimmen. Erst nach Vorlage einer Stellungnahme vom StALU MS und deren Berücksichtigung in der weiteren Planung wird die untere Wasserbehörde dazu Stellung nehmen. Von der Beteiligung des StALU MS im o.g. Planaufstellungsverfahren gehe ich grundsätzlich aus.</p> <p><u>Gewässerunterhaltung</u></p> <p>Für das auf der vorgesehenen Fläche befindliche Gewässer II. Ordnung ist der WBV „Obere Havel/ Obere Tollense“ Unterhaltungspflichtiger.</p> <p>Die ungehinderte Gewässerunterhaltung ist an den Gewässern zwingend sicherzustellen, da die Gewässer die Vorflut für ein größeres Einzugsgebiet bilden. Die Gewässerunterhaltung dient auch dem Schutz des mit o.g. Bebauungsplans beabsichtigten Vorhabens. Zudem ist es im Hochwasser- oder Havariefall zwingend erforderlich dass der WBV ungehindert an das Gewässer kommt.</p> <p>Zäune sind bauliche Anlagen am Gewässer und sind daher außerhalb des Gewässerrandstreifens bzw. des Unterhaltungstreifens zu errichten.</p> <p>Im Einzelnen bedarf es hierzu der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband.</p> <p>Der WBV „Obere Havel/ Obere Tollense“, das StALU MS und die untere Wasserbehörde sind zwingend im weiteren Planungsprozess zu beteiligen (wovon ich grundsätzlich ausgehe..) und die Vorgaben sind bei der weiteren Planung umzusetzen.</p> <p>Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage gemäß § 65 LWaG M-V dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.</p> <p><u>Drainagen</u></p> <p>Innerhalb des o.g. Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden. Vor der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainung bzw. Bedarfsdrainung sollte weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Gemäß § 32 Abs. 4 des Landeswassergesetzes kann, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf denen es anfällt, (erlaubnisfrei) breitflächig über den belebten Oberboden versickert werden.</p>	<p>Die Zuständigkeiten werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Gewässerentwicklungstreifens ist mit dem StALU MS abzustimmen. Das StALU wurde und wird weiterhin beteiligt.</p> <p><u>Zu Gewässerunterhaltung</u></p> <p>Gewässer II. Ordnung, Unterhaltung muss ungehindert mgl. sein, Zäune außerhalb des Gewässerstreifens.</p> <p><u>Drainagen</u></p> <p>Vorhandensein von Drainageanlagen prüfen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sollte eine Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen werden oder die Versickerung mittels technischer Anlage (z. B. Rigole, Mulde etc.) ist dafür gemäß §§ 8 und 9 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Leitungstrassen Die Leitungstrassen zur Anbindung der Photovoltaikanlage an das Stromnetz sind frühzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dem StALU MS und dem WBV abzuklären. Die Querung einer Leitung unter einem Gewässer hat den Vorgaben der Gewässerunterhaltung und ggf. der WRRL zu entsprechen (z.B. Lage der Leitung unter Gewässersohle, Abstand der Leitung zu Gewässern, Beibehaltung der Tiefenlage im Gewässerandstreifen). Zudem könnten im weiteren Trassenverlauf Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen sein, für welche es spezielle Anforderungen an die Leitungsverlegung gibt.</p> <p>Trafostation/ Wassergefährdende Stoffe Zu einer möglichen Trafostation werden im vorliegenden Entwurf keine Aussagen getroffen. Dies ist der bei der weiteren Planung vorzunehmen.</p> <p>Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p> <p>Unabhängig davon ist grundsätzlich entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.</p> <p>3. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde wird bemerkt, dass Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf den benannten Flächen entgegenstehen, dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.</p> <p>Dem Vorhaben stehen unter nachfolgender Anforderung keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen.</p>	<p><u>Leitungstrassen</u> Anbindung an Stromnetz mit zuständigen Ämtern abstimmen.</p> <p>Aussagen zu Trafostationen in Begründung ergänzen. Entsprechende Auflagen und Schutzmaßnahmen sind zu beachten</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Durch den Vorhabenträger ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Im Übrigen finden sich bislang in der Begründung zum Bebauungsplan noch unzureichende Aussagen zum Bodenschutz und Abfallrecht. Insofern wird der Gemeinde Lindetal dringend empfohlen, nachfolgende Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht zu ergänzen:</p> <p><u>‘8.4 Bodenschutz/Abfallrecht’</u></p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) M-V sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.</p> <p>Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht</p>	<p>Bodenkundliche Baubegleitung beauftragen (während Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses), Konzept hierzu im Vorfeld der Bodenschutzbehörde vorlegen.</p> <p>Kapitel Bodenschutz in Begründung nachtragen. Hinweise in Planung aufnehmen.</p> <p>Grundsätze BBodSchG und LBodSchG M-V müssen eingehalten werden. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Beim Einbau der Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der BBodSchV sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten. Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Anlagen, wie u.a. Wege und Stellflächen, sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabengelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <p>Zudem wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass die LAGA M20 mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung sowie Neufassung der BBodSchV zum 01. August 2023 ihre Gültigkeit verloren hat. Insofern ist der Absatz unter 8.4 Abfallrecht dahingehend anzupassen, dass die Bestimmungen der LAGA M20 durch die der BBodSchV und Ersatzbaustoffverordnung ersetzt wurden.</p> <p><u>Begründung:</u> Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beträgt ca. 61 ha, hiervon sind etwa 54 ha landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von weit mehr als 3.000 m² hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.</p> <p>Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die</p>	<p>Absatz 8.4 der Begründung anpassen</p> <p>Während Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses wird eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.</p> <p>Das BauGB verlangt in § 1a einen schonenden und sparsamen Umgang mit Boden sowie die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Oberboden/Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das Bodenschutzrecht konkretisiert diese bodenbezogenen Vorschriften des BauGB und des BNatSchG und fordert, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Für jeden der auf den Boden einwirkt gilt das Gebot keine schädlichen Bodenveränderungen hervorzurufen. Zum Schutz des Bodens sind daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der seit 01. August 2023 geltenden novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Sinn und Zweck einer solchen BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer Funktionsfähigkeit gemäß § 2 BBodSchG zu sichern.</p> <p>Aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von bis zu 61 ha hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer BBB unterstützen.</p> <p>Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage. Als Teil der BBB ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639 (09/2019) das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundliche Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.</p> <p>4. Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde: In der Planzeichnung sind die Bodendenkmale mit den Nummern 2, 3, 17 und 20 (siehe Anlage) und der entsprechende Hinweis darauf, in der Legende zu ergänzen. Die rechtliche Grundlage fehlt. Der Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz M-V ist daher ebenfalls zu ergänzen. In der Begründung ist der erste Satz unter Punkt 9. 2 der Überschrift „Bodendenkmale“ (Seite 20) wie folgt zu ändern: Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (siehe Anlage). Bei dem Vorhaben werden daher Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen berührt. Für den Fall, dass durch die Bau- und/ oder Erdarbeiten in die o. g. Denkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden. Es können zudem jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, 	<p>Bodendenkmale in Planzeichnung aufnehmen, Hinweis auf Denkmalschutzgesetz M-V ergänzen</p> <p>Punkt 9.2 der Begründung wie genannt anpassen</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zu-fällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o.g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die die-se wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).</p> <p>III. Sonstige Hinweise Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Lindetal folgende Hinweise für</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p> <p>1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wird in der textlichen Festsetzung 1.1.3 Bezug auf das Höhensystem DHHN2016 genommen. Diese Begriffsbestimmung ist auch in der Planzeichenerklärung beim Planzeichen 'OK' zu benennen. ▪ Die Rechtsgrundlage für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes in der Planzeichenerklärung ist zu korrigieren. <p>Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.</p> <p>2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangs-möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden.</p> <p>Dies erfordert einen grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u.a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.</p> <p>Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.</p> <p>Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden in der Entwurfserstellung Beachtung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!</p> <p>Auf § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	15.07.2024	<p>Zwischenbescheid</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Die Gemeinde Lindetal plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 61 ha für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Der Planbereich liegt nördlich angrenzend an die bewohnte Ortslage Plath und liegt auf den Flurstücken 32, 34, 35/1 und 36 der Flur 1 in der Gemarkung Plath.</p> <p>2. Prüfung</p> <p>Das Vorhaben kann einen Beitrag zur Energiewende leisten und entspricht somit dem Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.</p> <p>Da es auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche geplant wird, ist Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 als Ziel der Raumordnung betroffen. Danach dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Da sich der Planbereich nicht in einem 110-m-Streifen entlang der genannten Verkehrswege befindet, steht die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort Plath 1 in Konflikt zum genannten Ziel der Raumordnung. Im Falle der Planung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geht das Amt für Raumordnung und Landesplanung bei seiner Beurteilung davon aus, dass kein Konflikt zum genannten Ziel der Raumordnung besteht, da die Landwirtschaft als Hauptnutzung beibehalten wird.</p>	<p>Den Zielen der Raumordnung wird entsprochen, da es sich bei der Planung um eine Agri- PV- Anlage handelt. Ein entsprechendes Nutzungskonzept wird nachgereicht. Die landwirtschaftliche Hauptnutzung bleibt bestehen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Um als Agri-PV-Anlage anerkannt zu werden, muss aber planerisch sichergestellt sein, dass die Landwirtschaft tatsächlich die Hauptnutzung bleibt. Dazu ist es erforderlich, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorliegt, aus dem hervorgeht, welche Kulturen in den nächsten 3 Jahren angebaut werden sollen und inwieweit der Anbau dieser Kulturen unter der Bedingung der künftigen Verschattung auch wirtschaftlich tragfähig ist, • beschrieben wird, welche (konventionellen) Maschinen zur Bewirtschaftung eingesetzt werden sollen und wie die Freiräume zwischen den Solarmodulen für diese Maschinen zugänglich sind, • zeichnerisch und rechnerisch nachgewiesen wird, dass die verbleibende, mit konventionellen landwirtschaftlichen Maschinen bearbeitbare Fläche mindestens 85% der Gesamtfläche (bei bodennahen Solaranlagen) bzw. 90 % (bei aufgeständerten Solaranlagen) beträgt, • eine Prognose für das Erreichen eines Mindestreferenzertrages von 66 % vorgelegt wird, • ein Vertragsentwurf vorgelegt wird, der die rechtsverbindliche Sicherung der Landwirtschaft als Hauptnutzung zum Inhalt hat und wirksame Sanktionen für den Fall der Nicht-erfüllung beinhaltet (z. B. Durchführungsvertrag mit der Gemeinde oder raumordnerischer Vertrag mit der obersten Landesplanungsbehörde). <p>Nur, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, geht das Amt für Raumordnung und Landesplanung bei seiner Beurteilung davon aus, dass es sich tatsächlich um die Planung einer Agri-PV-Anlage handelt. Der vorgelegte Vorentwurf erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Planung als Agri-PV-Anlage noch nicht.</p> <p>Darüber hinaus weist ein Teil des Plangebietes einen Bodenwert >50 auf. Nach Programmsatz 4.5(2) LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (Ziel der Raumordnung).</p> <p>Das Plangebiet liegt entsprechend der Festlegungskarte (M 1:250.000) im LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung. Gemäß Programmsatz 7.2(2) LEP M-V soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Der Grundsatz wird durch das Vorhaben berührt. Der Umgang mit diesem raumordnerischen</p>	<p>Die genannten Forderungen werden nachgereicht.</p> <p>Derzeitige Planung kann nicht als Agri- PV anerkannt werden.</p> <p>Es findet keine Umwandlung statt, sondern Doppelnutzung.</p> <p>In der Begründung darstellen, dass das Vorhaben keine Beeinträchtigung für das Trinkwasserschutzgebiet darstellt.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		27.08.2024	<p>Belang ist im Vorentwurf nicht dokumentiert worden und kann daher raumordnerisch noch nicht bewertet werden.</p> <p>3. Zwischenbescheid</p> <p>Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath 1“ erlaubt noch keine abschließende landesplanerische Bewertung. Die Beibehaltung der Landwirtschaft als Hauptnutzung wurde nicht hinreichend nachgewiesen. Daher steht der Vorentwurf bisher in Konflikt zu Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V. Der Umgang mit dem Belang Trinkwasserschutz gemäß 7.2(2) LEP M-V wurde nicht dokumentiert und kann daher ebenfalls nicht bewertet werden.</p> <p>Hinweis: Auf S. 7 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die landwirtschaftliche Nutzung unterbrechungsfrei weitergeführt wird. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand kann im Falle einer ackerbaulichen Nutzung die Unterbrechung der landwirtschaftlichen Tätigkeit während der Bauzeit nicht vermieden werden.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal</p> <p>Die Gemeinde Lindetal plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 61 ha für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Der Planbereich liegt nördlich angrenzend an die bewohnte Ortslage Plath und liegt auf den Flurstücken 32, 34, 35/1 und 36 der Flur 1 in der Gemarkung Plath.</p> <p>Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen einer Planungsanzeige mit Schreiben vom 15.07.2024 landesplanerisch Stellung genommen. In einem Zwischenbescheid wurde konkret aufgeführt, welche Unterlagen zu ergänzen sind, um das Vorhaben als Agri-PV-Anlage bewerten zu können. Diese Unterlagen fehlen auch in der neu vorgelegten Planung.</p> <p>Änderungen des Vorentwurfs gegenüber dem letzten Stand betreffen nur die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Durch den vorliegenden Vorentwurf ergeben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte, sodass der Zwischenbescheid zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal vom 15.07.2024 seine Gültigkeit behält.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Prüfung, welche geforderten Unterlagen fehlen und entsprechend nachreichen/der nächsten Auslage beifügen</p>
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	30.08.2024	1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg		<p>Der Antragsteller möchte mittels vorhabenbezogenen B-Planes für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Landwirtschaftsflächen Baurecht zum Bauen im Außenbereich erlangen.</p> <p>Grundlage für die Einstufung des Vorhabens als Agri-PV-Anlage ist gemäß Erlass des LM vom 09.03.2023 die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Vorhabenfläche gemäß Pkt. 5 der DIN SPEC 91434.</p> <p>Das Vorhabengebiet überplant die Ackerfeldblöcke DEMVLI 087DB20069, DEMVLI087DB20014 und DEMVLI087DB20013.</p> <p>Die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung und die Einhaltung der damit einhergehenden Vorgaben (u. a. Bewirtschaftung mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten, Ertrag von mind. 66 % ggü. Referenzertrag; Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bis max. 10 bzw. 15 %) ist durch den Antragsteller über ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nachzuweisen.</p> <p>Ein derartiges Nutzungskonzept ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Es sind in der Begründung zu diesem Bebauungsplan Angaben zur zukünftigen Ausgestaltung der Agri-PV-Anlage enthalten, diese sind jedoch so allgemein gehalten, dass daraus nicht ersichtlich wird, ob die Vorgaben der DIN SPEC 91434 eingehalten werden können.</p> <p>Benötigt wird die Berechnung der landwirtschaftlich nutzbaren und nicht nutzbaren Fläche gemäß der Punkte 3.4 und 3.5 der DIN SPEC 91434. Dazu ist u. a. eine Konkretisierung des Aufbaus der Agri-PV-Anlage (Art der Aufständigung, Modulhöhen über dem Boden, Reihenabstände, Tracking etc.) und die Bezeichnungen und Arbeitsbreiten der zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte für Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen und Ernte sowie die Referenzerträge im Durchschnitt der letzten 5 Jahre, Angaben zum zukünftigen Anbau und die Prognoseerträge erforderlich.</p> <p>Aufgrund der unvollständigen Angaben kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob die Anforderungen, welche gem. der DIN SPEC 91434 an eine Agri-PV-Anlage gestellt werden, erfüllt werden können.</p> <p>Für den Fall, dass die Kriterien einer Agri-PVA nicht erfüllt werden, würde es sich um eine Freiflächen-PV-Anlage handeln. Diese würde der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 54 ha entziehen. Der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage stünden somit landwirtschaftliche Belange entgegen. Das Vorhaben befindet sich raumordnerisch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, in welchem dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht</p>	<p>Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird nachgereicht.</p> <p>Ein Nutzungskonzept gemäß DIN SPEC 91434 wurde erstellt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>beigemessen werden soll (vgl. Nr. 4.5 (3) des LEP M-V 2016). Zur Reduzierung des Flächenverbrauches sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen daher grundsätzlich effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden (vgl. Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016).</p> <p>Sollte das Vorhaben im Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>2. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>A) Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD)</p> <p>Folgende Auflage ist für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich: Der verrohrte Gewässerabschnitt des Gewässers „Graben aus dem Plather See“ darf nicht überbaut werden.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Durch das Vorhaben ist ein nach der EU-WRRL berichtspflichtiges Gewässer „Graben aus dem Plather See“, Wasserkörpernummer OTOL-1850, Gewässer 2. Ordnung, betroffen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist der Graben nur an der nordwestlichen Waldkante offen, ober- und unterhalb des Waldes ist er verrohrt. Der Wasserkörper ist als künstlich eingestuft und befindet sich in einem schlechten ökologischen Potential. Dauerhafte bauliche Anlagen stellen eine langfristige Entwicklungsbeschränkung für das Gewässer dar.</p> <p>Damit besteht nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) weiterer Handlungsbedarf und das Erfordernis zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Zustands- bzw. Potentialverbesserung der Wasserkörper.</p> <p>Die Auflage entspricht der Mindestforderung nach WRRL und ist dementsprechend umzusetzen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Sicherung der Gewässerunterhaltung sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband beteiligt werden. 2. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist im Außenbereich der Gewässerrandstreifen 5,00 m breit. Der Landkreis Mecklenburgische 	<p>Verrohrter Gewässerabschnitt darf nicht überbaut werden.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der zuständige Wasser- und Bodenverband Obere Havel / Obere Tollense wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Gewässerrandstreifen von 5m einhalten</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Seenplatte als zuständige Wasserbehörde kann diesen auf Antrag aufheben.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow	27.08.2024	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 29.07.2024 keine Stellungnahme ab.	Es wird keine Stellungnahme abgegeben.
5.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin	28.08.2024	<p>Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmälern zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden. Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.</p> <p>Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).</p> <p>Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.</p> <p>Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.</p> <p>Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV</p> <p>§ 6 - Erhaltungspflicht, § 7 - Genehmigungspflicht, § 8 - Veränderungsanzeige, § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht</p> <p>gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.</p> <p>Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.</p> <p>Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.</p> <p>Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p> <p>HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung": Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:</p> <p>UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.</p> <p>https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVPKulturqueter_in_der_Planung.pdf</p> <p>HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.</p> <p>Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt. Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.</p> <p>Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n gibt.</p> <p>Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt -auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."</p> <p>(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."</p> <p>(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern. Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden. Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden. Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."</p>	
6.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster Lübecker Str. 289 19059 Schwerin	30.07.2024	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	Landesamt für Gesundheit und Soziales Arbeitsschutz - Dezernat 503 - Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	31.07.2024	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	
9.	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Neustrelitz OT Wilhelminenhof 6 17237 Blumenholz	29.07.2024	Ich habe Ihr Anliegen zuständigkeitshalber an das Forstamt Lüttenhagen weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
10.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- u. Katastrophenschutz M-V Graf-York-Str. 6 19061 Schwerin	30.08.2024	<p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p>	<p>Eine Stellungnahme vom Landkreis liegt vor</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.	
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	04.09.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	15.08.2024	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
13.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
14.	Wasser- und Bodenverband Obere Havel / Obere Tollense Ihlenfelder Straße 119 17034 Neubrandenburg	21.08.2024	Im dargestellten Planungsgebiet befindet sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand der L56 – Gewässer 2. Ordnung, der in der Unterhaltungslast unseres Wasser- und Bodenverbandes liegt. Der im Anhang beigefügte Karte können Sie den uns bekannten Bestand entnehmen, wobei der konkrete Verlauf der Rohrleitung unsicher ist. Wird die Photovoltaikanlage im Plangebiet errichtet, ist die genaue Lage vor Baubeginn vor Ort zu ermitteln. Zur Unterhaltung und Durchführung von Reparaturen ist in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein beidseitiger Abstand zur Gewässertrasse von 7,00 m von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und/oder Einfriedung freizuhalten. Bei offenen Gewässern gilt dies beidseitig ab Oberkante der Grabenböschung. Werden Gewässer gekreuzt, hat dies im selben Abstand mindestens 1,50 m unterhalb der festen Graben-/Rohrsohle in einem Schutzrohr zu erfolgen. Sohliefen können aus Schachtanlagen oder an Rohrleitungsausläufen vor Ort entnommen werden. Sollten diese Möglichkeiten nicht vorhanden	Gewässer 2. Ordnung verläuft durch den Geltungsbe- reich Beidseitigen Abstand von 7 m einhalten, in B- Plan und Begründung aufnehmen. Eventuelle Kreuzung von Gewässer prüfen und berücksichtigen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>sein, sind die genauen Tiefen durch Suchschachtungen zu ermitteln. Bohrungen, Rammungen u. ä. sind ebenfalls in den genannten Abständen durchzuführen. Gewässerkreuzungen sind mittels geeigneter Maßnahmen örtlich kenntlich zu machen. Bei Verlegung in offener Bauweise ist ein Warnband mindestens 0,30 m oberhalb des Schutzrohres zu verlegen. Bei Parallelverlegung zu Gewässern und dazugehörigen Bauwerken (Schächte o.a.) wird ein seitlicher Mindestabstand von 10,00 m gefordert. Beschädigungen von Anlagen in unserer Unterhaltungslast während der Bauausführung sind bei uns anzuzeigen und anschließend fachgerecht zu reparieren. Zur erfolgten Reparatur fordern wir eine gemeinsame Abnahme. Ergänzend wird auf mögliche vorhandene Drainagesysteme und sonstige Vorflutleitungen hingewiesen. Sie sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern erfolgen. Unter Einhaltung der o.a. Vorgaben und da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von Ihrem Bauvorhaben betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.</p> <p>Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.</p> <p>Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.</p>	<p>Bei Parallelverlegungen ist ein beidseitiger Mindestabstand von 10 m einzuhalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
15.	<p>GKU mbH als Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg Wismar Weg 7 17335 Strasburg/ Uckermark</p>	27.08.2024	<p>Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes Nr. A gibt es keine unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg.</p> <p>Da sich der Netzanschlusspunkt für diese Anlage außerhalb des Bebauungsplanes befindet ist für den Kabelweg zum Netzanschlusspunkt eine separate Leitungsanfrage zu stellen.</p> <p>Der Zweckverband hat gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „AGRI-Photovoltaikanlage Plath 1“ der Gemeinde Lindetal keine Einwände, solange keine Versorgungsanlagen einschließlich Absperrvorrichtungen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	<p>Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG) Quitzerower Weg 13 e 17109 Demmin</p>		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
17.	Hauptzollamt Stralsund Postfach 2264 18409 Stralsund	19.08.2024	Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
18.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	26.08.2024	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
19.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg	12.08.2024	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen - keine Einwände - erhoben werden. Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
20.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Str.4 39104 Magdeburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
21.	BUND M-V e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
22.	Bauernverband M-V e.V. Trockener Weg 1b 17034 Neubrandenburg	23.08.2024	Im Grundsatz unterstützt der Bauernverband einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung. Dennoch sollte landwirtschaftliche Nutzfläche unter Beachtung der derzeit weltweit angespannten Situation auf den Agrarmärkten im geringstmöglichen Umfang für außerlandwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Die Bebauung mit Agri-Photovoltaik bietet eine gute Doppelnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung derselben Fläche. Wir bitten darum, mögliche Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu planen. Der Bauernverband Mecklenburg-Strelitz stellt somit, für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie einer Genehmigung des Bebauungsplanes, keine Einwände fest.	Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit nicht auf landwirtschaftlichen Flächen anlegen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Rowaer Forst 1 17094 Burg Stargard	07.08.2024	Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).	E besteht kein Abwägungsbedarf.
24.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	23.08.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
25.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	30.07.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
26.	e.dis AG Langewahler Strasse 60 15517 Fürstenwalde/Spree	06.09.2024	LAO: Betroffen.	
27.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	06.08.2024	LAO: Nicht betroffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
28.	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	06.08.2024	LAO: Nicht betroffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
29.	BIL Leitungsauskunft	06.08.2024	LAO: Nicht betroffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
30.	Neubrandenburger Stadtwerke John-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg	30.07.2024	Bezüglich ihrer Anfrage zur Stellungnahme zum vhbz. B-Plan Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal teilen wir ihnen mit, dass sich dieses Gebiet nicht in unserer Rechtsträgerschaft befindet und wir somit keine Anlagen in diesem Gebiet betreiben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
31.	Stadt Burg Stargard Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard	05.08.2024	Die Stadt Burg Stargard stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal zu. Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
32.	Gemeinde Pragsdorf über Amt Stargarder Land Mühlenstrasse 30 17094 Burg Stargard	05.08.2024	Die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal zu. Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
33.	Gemeinde Cölpin über Amt Stargarder Land Mühlenstrasse 30 17094 Burg Stargard	05.08.2024	Die Gemeinde Cölpin stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal zu. Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
34.	Gemeinde Blankensee über Amt Neustrelitz-Land Marienstraße 5 17235 Neustrelitz	31.07.2024	Die Gemeinde Blankensee hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal zur Kenntnis genommen. Einwände sind nicht vorzutragen. Die Bauleitplanung der Gemeinde Blankensee wird von dieser Planung nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
35.	Stadt Woldegk Karl-Liebknecht-Platz 1 17238 Woldegk	01.08.2024	Die Gemeinden Woldegk und Neetzka haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Agri PVA Plath I" der Gemeinde Lindetal keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Gemeinden Woldegk und Neetzka werden von der Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
36.	Gemeinde Neetzka über Stadt Woldegk Karl-Liebknecht-Platz 1 17238 Woldegk	01.08.2024	Die Gemeinden Woldegk und Neetzka haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Agri PVA Plath I" der Gemeinde Lindetal keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Gemeinden Woldegk und Neetzka werden von der Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
37.	Forstamt Lüttenhagen OT Lüttenhagen Forsthof 1 17258 Feldberger Seenlandschaft	21.08.2024	Nach Durchsicht der Unterlagen wird seitens der Forstbehörde dem Entwurf des o.a. B - Plans unter Erteilung von Auflagen zugestimmt. Auflagen:	Die Auflagen werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der Waldbrandvorsorge ist auf der Waldabstandsfläche entlang des Zaunes ein sechs Meter breiter, vegetationsfreier Wundstreifen incl. einer drei Meter breiten Fahrspur anzulegen, um die Erreichbarkeit der Waldflächen für Löschfahrzeuge zu gewährleisten. 2. Keine Bepflanzung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb der Waldabstandsfläche. 3. Anlegen oder Verlegung zweier Löschwasserentnahmestellen lt. beigefügter Karte. 4. Sicherstellung der im Plan angegebenen Menge von 96 m³ (Schutz vor Verdunstung) <p>Hinweis: Um die Effektivität bei einer möglichen Brandbekämpfung zu erhöhen, ist zu prüfen, ob der Einbau eines Tores im nordwestlichen Teil der Anlage zweckmäßig wäre.</p> <p>Begründung: Auf Teilflächen der Flurstücke 32, 34, 35/1 und 36 der Flur 1, Plath, soll eine Agri - Photovoltaik Anlage errichtet werden. Der Gesamtumfang beträgt ca. 61 ha, wobei beabsichtigt ist, davon 54 ha weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zu bearbeiten. Wald befindet sich im nördlichen Bereich des geplanten Geltungsbereiches, sowie etwa mittig in der vorgesehenen PVA - Fläche. Es betrifft die FS 32, 34, 36 der Flur 1. Die forstl. Bezeichnung lautet Abt. N6201 a4, a5, c1. Die Teilflächen a4 und a5 umfassen 5, 089 ha Wald. Die Teilfläche a5 ist 1, 4640 ha groß. Erwähnt wird an dieser Stelle, dass alle betroffenen Waldteile Anfang der 2000 -Jahre mit Fördermitteln angelegt worden sind. Der Umfang dieser betrug incl. investive Kosten, sowie Ertragsausfallprämie, Kulturpflege etwa 73 Tsd. €. Entsprechend § 20 LWaldG M - V ist bei der Errichtung von Baulichkeiten ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Dies betrifft die FS 32, 34 und 36 der Flur 1, Plath. Im Entwurf ist dieser Umstand bereits berücksichtigt und entsprechend des § 20 LWaldG M - V auch so dargestellt worden. D. h. der im § 20 vorgegebene Waldabstand wird eingehalten. Besagter Waldabstand soll einerseits diese vor Gefahren des Waldes schützen (Windwürfe, Windbruch, herabfallende Äste). Andererseits ist die Abstandsregelung auch zum Schutz des Waldes vor Gefahren (Waldbrand, Eintrag von gefährdenden Materialien usw.) Im Rahmen der Waldbrandvorsorge ist jedoch vorsorglich ein mögliches Ereignis mit einzukalkulieren. Die Erfordernisse sind in der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) vom 09. August 2016, zuletzt geändert durch VO vom 30. Juli 2018 (GVOBI. M- VS. 271), enthalten.</p>	<p>Ein Wundstreifen sowie eine Fahrspur entlang des Zaunes sind im B-Plan und der Begründung darzustellen.</p> <p>Keine Bäume und Sträucher in Waldabstandsfläche</p> <p>Anlegen von Löschwasserentnahmestellen in B-Plan und Begründung aufnehmen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf seine Anwendbarkeit geprüft.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Nach § 13 Nr. 4 und 5 Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) ist auf der Seite des Vorhabens, an der Waldflächen angrenzen, innerhalb des Waldabstandes ein 6 Meter breiter Waldbrandschutzstreifen anzulegen und für die Dauer der photovoltaischen Nutzung regelmäßig zu unterhalten.</p> <p>Dieser sollte aus einer mindestens 3 Meter breiten Fahrspur oder Weg, der zu Lösch- und Rettungszwecken genutzt werden kann, entlang des Zaunes (außerhalb) bestehen. Daneben, auf der dem Waldrand zugewandten Seite ist ein mindestens 3 Meter breiter, während der Waldbrandsaison (März bis tlw. Oktober) vegetationsfrei zu haltender Bodenverwundungsstreifen anzulegen und zu unterhalten.</p> <p>Um den Waldbrandschutz zu gewährleisten sind im Abstandsbereich auch keine Bäume oder Sträucher anzupflanzen. Diese würden ggf. wieder einen Waldbestand bilden, der dann die Erfordernisse des § 20 LWaldG und der WaldBrSchVO konterkariert.</p> <p>Im Entwurf sind bereits diverse Löschwasserentnahmestellen verzeichnet. Diese sind z. T. ca. 300 Meter von den Waldflächen entfernt. Um jedoch die Effektivität bei einem möglichen Brandereignis zu erhöhen, müssen mindestens zwei dieser Löschwasserentnahmestellen näher an den Wald gerückt werden oder ggf. neu mit in die Planung aufgenommen werden. Ein Vorschlag ist auf der beigefügten Karte ersichtlich.</p> <p>Weiterhin ist zu gewährleisten, dass, sofern Löschwasserbecken vorgesehen sind, diese vor Verdunstung geschützt werden. Die im B – Plan angegebene Wassermenge je Entnahmestelle von 96 m³ ist weitestgehend einzuhalten.</p> <p>Die Auflagen in den B – Plan mit aufzunehmen. Diese sind nach Ansicht des Forstamtes ausreichend, um bei einem möglichen Brandereignis ein Übergreifen auf dem benachbarten Wald zu verhindern.</p> <p>Die Prüfung zum Einbau einer Zufahrt im nordwestlichen Teil der Anlage soll einer eventuellen schnelleren Erreichbarkeit der Waldflächen dienen. Sofern diese jedoch innerhalb der Anlage gewährleistet ist, könnte sie u. U. entfallen. Beachtet werden muss jedoch, dass zur Bewirtschaftung der Waldflächen diese dennoch erreichbar sein müssen.</p> <p>Unter Beachtung der gegebenen Auflagen und der Prüfung des Hinweises wären die Bedenken des Forstamtes hinsichtlich des Waldschutzes ausgeräumt. Insoweit wird die Zustimmung zum Vorhaben an die oben genannten Forderungen geknüpft.</p> <p>Anlage</p>	<p>Der Waldbrandschutzstreifen ist während der Nutzung der PV- Anlage zu unterhalten.</p> <p>Eine 3m breite Fahrtbahn sowie ein 3m breiter Bodenverwundungsstreifen auf der waldzugewandten Seite sind von März bis Oktober freizuhalten.</p> <p>Auflagen in B-Plan übernehmen</p>